



EUROPÄISCHE KOMMISSION

SACHE COMP/AT.40498

ANTITRUST PROCEDURE

**Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates und
Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission**

Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der
Kommission

Datum: 23/07/2019

Dieser Text wird allein zum Zwecke der Information zugänglich gemacht.

Teile dieses Textes wurden gelöscht, um die Vertraulichkeit bestimmter Angaben zu wahren.
Diese Teile wurden durch eine nichtvertrauliche Zusammenfassung in eckigen Klammern
oder durch [...] ersetzt.



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 21.02.2019
C(2019) 1593 final

A graphic consisting of seven thick black horizontal bars of varying lengths, arranged in two groups of four and one group of three. The top group has bars of lengths approximately 90, 95, 90, and 80 pixels. The bottom group has bars of lengths approximately 80, 95, 85, and 70 pixels.

Sache AT.40498

Beschluss der Kommission zur Abweisung einer Beschwerde

(Aktenzeichen im Schriftverkehr bitte stets angeben)

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

(1) leider muss ich Ihnen mitteilen, dass die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) beschlossen hat, Ihre Beschwerde gegen [REDACTED] (im Folgenden „[REDACTED]“) und [REDACTED] (im Folgenden „[REDACTED]“) gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission abzuweisen.¹ Der Grund für den Beschluss besteht darin, dass die Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts in diesem Fall offenbar begrenzt sind und dass die polnische Wettbewerbsbehörde und die polnischen Gerichte in der Lage sind, die von Ihnen in Ihrer Beschwerde angesprochenen Sachverhalte zu behandeln.

¹ Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission (ABl. L 123 vom 27.04.2004, S. 18).

der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission (A)

1. DIE BESCHWERDE

- (2) Sie haben am 22. Juli 2014 in einer Beschwerde bei der Kommission angegeben, der ██████████ habe gegen Artikel 102 AEUV verstößen. Indem der ██████████ die Grundstücke, die ██████████ (im Folgenden, ██████████ „) benötige, um den ██████████ fortzusetzen, stattdessen an ██████████ verpachtete, habe er seine beherrschende Stellung auf dem Markt für ██████████ ██████████ ██████████ ██████████ ██████████ ██████████ missbraucht.
- (3) Ihrer Auffassung nach sind die nach dem polnischen Gesetz über die Gewerbefreiheit² und dem polnischen Geologie- und Bergbaugesetz³ im Rahmen des Verfahrens für die Vergabe der Pachtrechte an ██████████ erforderlichen Bewertungen umgangen worden.
- (4) Ferner behaupten Sie, dass ██████████ mittels Durchführung des Pachtvertrags zusammen mit dem ██████████ gegen Artikel 101 AEUV verstößen habe.
- (5) Am 19. November 2015 machten Sie eine weitere Eingabe gegen den ██████████ und den ██████████, die gegen Artikel 106 AEUV in Verbindung mit Artikel 102 AEUV verstößen haben sollen.
- (6) Am 16. Februar 2017 haben die zuständigen Sachbearbeiter der Kommission per Telefonkonferenz die vorläufige Auffassung der Kommission in Bezug auf Ihre Beschwerdepunkte mit Ihnen erörtert.
- (7) Am 17. und 24. März 2017 übermittelten Sie der Kommission zwei Schreiben, in denen Sie Ihre Vorwürfe erneut vorbrachten.
- (8) Ihre erste Eingabe vom 22. Juli 2014, die Eingabe vom November 2015 sowie Ihre Schreiben vom 17. und 24. März 2017 werden im Folgenden zusammen als die „Beschwerde“ bezeichnet.
- (9) In Ihrer Beschwerde teilen Sie der Kommission mit, dass das polnische Amt für Wettbewerb und Verbraucherschutz (im Folgenden „polnische Wettbewerbsbehörde“) die Bearbeitung Ihres Falles aus formalen Gründen abgelehnt habe, ohne sich mit den kartellrechtlichen Fragestellungen zu befassen. Sie teilen ferner mit, dass Sie 2013 in Bezug auf den Gegenstand der in Rede stehenden Beschwerde erfolglos mehrere Klagen beim Bezirksgericht ██████████ sowie – bei demselben Gericht – einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz eingereicht haben, der sowohl vom Bezirksgericht ██████████ als auch vom Berufungsgericht ██████████ abgelehnt wurde.
- (10) Mit Schreiben vom 2. Mai 2018 teilte die Kommission Ihnen ihre Absicht mit, die Beschwerde zurückzuweisen, da sie auf das Hoheitsgebiet der Republik Polen beschränkte Sachverhalte betrifft und die nationalen Gerichte und Behörden in der Lage sein dürften, die aufgeworfenen Sachverhalte zu behandeln.

² Gesetz vom 2. Juli 2004 über die Gewerbefreiheit (ABl. Nr. 173, Punkt 1807).

³ Geologie- und Bergbaugesetz vom 9. Juni 2011 (ABl. Nr. 163, Punkt 981).

- (11) In Ihrem Schreiben vom 31. Mai 2018 brachten Sie weitere Bemerkungen vor und behaupteten, dass die Kommission, wenn sie beschließen sollte, Ihren Fall nicht zu verfolgen, einen Fehler bei der Prioritätensetzung begehen, die Artikel 101 und 102 AEUV jeglicher praktischen Wirksamkeit beraubten und den Grundsatz des wirksamen Rechtsbehelfs nach Artikel 47 der Charta der Grundrechte verletzen würde.
- (12) Am 26. Juni 2018 teilten Sie in zwei separaten Briefen an Herrn Johannes Laitenberger und Herrn Martin Selmayr Ihre Ansichten mit und baten um ein Treffen mit der Kommission.
- (13) In Ihren ergänzenden Stellungnahmen:
- stellen Sie fest, dass die Dauer der Voruntersuchung zwischen Ihrer Beschwerde und dem Schreiben der Kommission, in dem diese Ihre Absicht mitteilt, Ihre Beschwerde zurückzuweisen, übermäßig lang sei.
 - Sie betonen den Umstand, dass die [REDACTED] (mit Sitz in [REDACTED], [REDACTED]) von dem mutmaßlichen Verhalten betroffen sei und das in der Beschwerde gerügte Verhalten daher eine deutliche grenzüberschreitende Dimension habe.
 - Sie stellen das Kriterium der Anzahl der betroffenen Mitgliedstaaten zur Feststellung eines gemeinschaftlichen Interesses am Tätigwerden der Kommission in Frage.
 - Sie erklären, die vorläufige Einschätzung der Kommission, dass die polnischen Gerichte und Behörden zu einer Prüfung des Beschwerdegegenstandes in der Lage seien, stehe in Gegensatz zu den vier Empfehlungen der Kommission zur Rechtsstaatlichkeit in Polen. Insbesondere in der Empfehlung (EU) 2018/103 der Kommission vom 20. Dezember 2017 zur Rechtsstaatlichkeit in Polen werde erklärt, dass aufgrund neuer, in Polen beschlossener Gesetze das polnische Justizsystem den Mindestanforderungen der Rechtsstaatlichkeit in Bezug auf die Unabhängigkeit der Justiz, die Gewaltenteilung und die Rechtssicherheit nicht mehr entspreche.
 - Sie betonen, dass ein wirksamer Rechtsbehelf in Polen ersucht worden sei, jedoch nicht habe erlangt werden können. Sie erklären des Weiteren, dass Sie sich aus den oben angeführten Gründen nicht auf den von den polnischen Gerichten und Behörden gebotenen Rechtsschutz verlassen könnten. Der Grundsatz des wirksamen Rechtsbehelfs impliziere in diesem Fall eine Einschränkung des Ermessensspielraums der Kommission bei der Beimessung von Prioritäten.
 - Sie machen geltend, die Kommission würde die praktische Wirksamkeit der Artikel 101 und 102 AEUV beseitigen, wenn sie diesen Fall nicht verfolge.

2. DIE KOMMISSION MUSS PRIORITÄTEN SETZEN

- (14) Die Kommission ist nicht in der Lage, jeder ihr zur Kenntnis gebrachten mutmaßlichen Zuwiderhandlung gegen das EU-Wettbewerbsrecht nachzugehen. Ihre Ressourcen sind begrenzt, und im Einklang mit den in den Randnummern 41 bis 45 der Bekanntmachung der Kommission über die Behandlung von Beschwerden⁴ und der ständigen Rechtsprechung der Europäischen Gerichte⁵ dargelegten Grundsätzen ist sie befugt, Prioritäten zu setzen.
- (15) So kann sie den bei ihr eingehenden Beschwerden insbesondere unter Bezugnahme auf das Unionsinteresse unterschiedliche Prioritäten beimessen. Bei der Einschätzung des mit einer Beschwerde verbundenen Unionsinteresses kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an. Die Kommission zieht für die Entscheidung darüber, welche Fälle weiterverfolgt werden sollen, verschiedene Kriterien heran. Welche Kriterien das sind, ist nicht streng festgelegt⁶, und es ist auch möglich, bei der Beimessung von Prioritäten einem einzigen Kriterium den Vorrang einzuräumen.⁷
- (16) In diesem Zusammenhang kann die Kommission die Auswirkungen der mutmaßlichen Zuwiderhandlung auf das Funktionieren des Binnenmarktes berücksichtigen⁸.
- (17) Die Kommission kann auch beschließen, einem Fall nicht weiter nachzugehen, wenn der Beschwerdegegenstand vor einer nationalen Wettbewerbsbehörde oder ein nationales Gericht gebracht werden kann, die die Rechte des Beschwerdeführers angemessen schützen können⁹. Dies gilt besonders dann, wenn der Beschwerdeführer Anspruch auf wirksamen Rechtsbehelf vor den zuständigen nationalen Behörden hat, da sich das Beweismaterial in diesem Mitgliedstaat befindet. Die Möglichkeit, Rechtsbehelf vor nationalen Gerichten zu suchen, kann für den Beschwerdeführer auch Vorteile bringen: i) nationale Gerichte können Schadenersatz und Kostenersatz zusprechen; ii) sie können Zahlungsansprüche und Ansprüche auf Vertragserfüllung bestätigen; iii) sie können Nichtigkeit feststellen und Folgen daraus ziehen; iv) sie können einstweilige Maßnahmen anordnen und v) sie können EU-Wettbewerbsrecht und das einschlägige nationale Recht anwenden¹⁰.

⁴ Bekanntmachung der Kommission über die Behandlung von Beschwerden durch die Kommission gemäß Artikel 81 und 82 EG-Vertrag (ABl. C 101 vom 27.4.2004, S. 65). Siehe auch den Bericht der Kommission über die Wettbewerbspolitik 2005, S. 25.

⁵ Siehe z. B. Urteil UFEX u. a./Kommission, C-119/97, ECLI:EU:C:1999:116, Rn. 88 und 89; Urteil International Express Carriers Conference (IECC)/Kommission u. a., C-449/98 P, ECLI:EU:C:2001:275, Rn. 36; Urteil Vivendi/Kommission, T-432/10, ECLI:EU:T:2013:538, Rn. 22.

⁶ Urteil EFIM/Kommission, C-56/12 P, EU:C:2013:575, Rn. 85.

⁷ Siehe die Bekanntmachung der Kommission über die Behandlung von Beschwerden, Rn. 40. Siehe auch Urteil International Express Carriers Conference (IECC)/Kommission, C-450/98 P, ECLI:EU:C:2001:276, Rn. 57-59; Urteil UFEX, C-119/97 P, Rn. 79; EFIM, C-56/12 P, Rn. 85 und 107-108; Vivendi, T-432/10, Rn. 25; Protégé, T-119/09 Rn. 74; CEEES und AGES, T-342/11 Rn. 60.

⁸ Siehe die Bekanntmachung der Kommission über die Behandlung von Beschwerden, Rn. 44, dritter Gedankenstrich.

⁹ Siehe die Bekanntmachung der Kommission über die Behandlung von Beschwerden, Rn. 44, erster Gedankenstrich.

¹⁰ Auch mit der Richtlinie 2014/104/EU über Schadensersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen sollen private Durchsetzungsmaßnahmen erleichtert werden.

- (18) Schließlich kann die Kommission berücksichtigen, ob die nationalen Wettbewerbsbehörden in der Lage sind, einen Beschwerdegegenstand zu prüfen, und hat das Recht, sich gegen die weitere Bearbeitung bestimmter Fälle zu entscheiden, wenn nationale Gerichte die Rechte des Beschwerdeführers angemessen wahren können.¹¹

3. BEURTEILUNG IHRER BESCHWERDE

- (19) Bitte beachten Sie, dass die Kommission nicht verpflichtet ist, innerhalb einer bestimmten Frist eine Vorprüfung der bei ihr vorgebrachten Beschwerden durchzuführen. Nach der Rechtsprechung der Unionsgerichte ist die Frage, ob die Dauer eines Vorprüfungsverfahrens angemessen ist oder nicht, anhand der besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalls und insbesondere seines Kontextes, der verschiedenen Verfahrensabschnitte, die die Kommission abzuschließen hat, und der Komplexität der Angelegenheit zu beurteilen¹². Zudem schließt der Umstand, dass die Kommission für eine Prüfung bereits Zeit und Ressourcen aufgewendet hat, eine Abweisung der Beschwerde aus Gründen der Prioritätensetzung nicht aus. Die Kommission kann in jedem Stadium der Untersuchung die Abweisung einer Beschwerde beschließen, wenn ihr ein solches Vorgehen angemessen erscheint¹³.
- (20) Sie behaupten, das in der Beschwerde gerügte Verhalten habe eine deutliche grenzüberschreitende Dimension. In diesem Zusammenhang ist die Kommission der Ansicht, dass Sie nicht nachgewiesen haben, inwiefern der Umstand, dass die Muttergesellschaft des an den Abbaustätten in [REDACTED] tätigen Unternehmens [REDACTED] ihren Sitz in [REDACTED] hat, zu dem Schluss führen würde, dass das gerügte Verhalten eine grenzüberschreitende Dimension aufweist, und vor allem, dass es das Funktionieren des Binnenmarktes in erheblicher Weise beeinträchtigen kann.
- (21) Artikel 101 und 102 AEUV sind auf solche Vereinbarungen und Praktiken anwendbar, die den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinflussen können. Jedoch kann die Kommission bei der Beimessung der Prioritäten für die bei ihr eingelegten Beschwerden berücksichtigen, ob die mutmaßlichen Verstöße bedeutende Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarktes haben. Im vorliegenden Fall scheinen die Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarktes eher begrenzt zu sein, selbst wenn das gerügte Verhalten Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten haben sollte. Ferner haben Sie nicht die Gründe angegeben, weshalb der Umstand, dass die [REDACTED] in vielen osteuropäischen Staaten investiert hat, dazu führen würde, dass die mutmaßlichen Verstöße eine bedeutende Auswirkung auf das Funktionieren des Binnenmarktes haben.
- (22) In Ihren zusätzlichen Stellungnahmen behaupten Sie, der Ermessensspielraum der Kommission bei der Abweisung einer Beschwerde sei in einem Fall wie dem vorliegenden beschränkt, in dem der *einige* Grund für die Abweisung darin bestehe, dass die Kommission die nationalen Gerichte und Behörden für in der Lage halte, den Gegenstand Ihrer Beschwerde zu behandeln, die Kommission jedoch gleichzeitig ihre

¹¹ Urteil Automec/Kommission, T-24/90, ECLI:EU:T:1992:97, Rn. 89-96; Urteil Au lys de France/Kommission, T-458/04, ECLI:EU:T:2007:195, Rn. 81-84.

¹² Urteil des Gerichts vom 27. September 2011, Trajektna luka Split/Kommission, T-57/15, ECLI:EU:T:2016:470, Rn 65; T-30/03 3F/Kommission, EU:T:2011:534, Rn. 57 und 58 und die zitierte Rechtsprechung.

¹³ Urteil IECC/Kommission, T-110/95, ECLI:EU:T:1998:214, Rn. 49.

Besorgnis über die Gefahr einer Verletzung des Rechtsstaatlichkeitsprinzips in Polen ausgedrückt habe, insbesondere durch die Erteilung einer Reihe diesbezüglicher Empfehlungen. Die Erteilung dieser Empfehlungen soll nach Ihrer Ansicht ein Anzeichen dafür sein, dass Polen den Anforderungen der Rechtsstaatlichkeit nicht mehr genüge und dass deshalb sein Justizwesen nicht mehr die Voraussetzung der Unabhängigkeit erfülle. Sie argumentieren ferner, dass aus denselben Gründen Ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) in Polen nicht mehr garantiert sei.

- (23) Ist ein Mitgliedstaat Gegenstand eines begründeten Vorschlags der Kommission nach Artikel 7 Absatz 1 AEUV an den Rat, die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der in Artikel 2 AEUV verankerten Werte festzustellen, wie der Rechtsstaatlichkeit, insbesondere wegen Maßnahmen, die die Unabhängigkeit der nationalen Gerichte einschränken¹⁴, muss ein Beschwerdeführer immer noch nachweisen, dass es wesentliche Anhaltspunkte dafür gibt, dass er einer tatsächlichen Gefahr der Verletzung seines Grundrechtes auf ein unabhängiges Gericht und somit des wesentlichen Inhaltes seines Grundrechtes auf ein faires Verfahren ausgesetzt ist. Die Kommission ist der Ansicht, dass Sie im vorliegenden Verfahren diesen Nachweis nicht erbracht haben¹⁵.
- (24) Was das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf betrifft, so haben Sie der Kommission keine Belege zum Beweis dessen vorgelegt, dass das nationale Recht keinen wirksamen Rechtsbehelf bietet, der die nationalen Gerichte in die Lage versetzt, Ihre Rechte in angemessener Weise zu schützen¹⁶. Insbesondere scheint Ihre beim Bezirksgericht █ eingereichte Klage sich vor allem auf das Wettbewerbsrecht zu konzentrieren. Die Kommission erinnert daran, dass selbst dann, wenn Sie tatsächlich nicht über einen angemessenen Rechtsbehelf vor den nationalen Gerichten verfügt haben sollten, um den Ausgleich dieses Schadens im Wege der privaten Durchsetzung der Wettbewerbsregeln zu erwirken, diese Situation nicht dazu führen könnte, dass die Kommission gezwungen ist, auf Unionsebene eine Untersuchung im Wege der öffentlichen Durchsetzung dieser Regeln einzuleiten¹⁷.
- (25) Darüber hinaus haben die Gerichte der Union kürzlich geurteilt, dass, auch wenn es nach Artikel 19 Absatz 1 EUV Sache der Mitgliedstaaten ist, wirksamen Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen zu gewährleisten, die Kommission bei der Beurteilung des Unionsinteresses an der Untersuchung einer Beschwerde nicht verpflichtet ist, die dem Beschwerdeführer tatsächlich offenstehenden Möglichkeiten, nationale Gerichte anzurufen, zu untersuchen. Daher liegt die Beweislast für etwaige Unzulänglichkeiten des von einem bestimmten Mitgliedstaat gewährten Rechtsschutzes beim Beschwerdeführer¹⁸.

¹⁴ Siehe: Begründeter Vorschlag nach Artikel 7 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union zur Rechtsstaatlichkeit in Polen vom 20. Dezember 2017, COM(2017)835, Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Feststellung der eindeutigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Rechtsstaatlichkeit durch die Republik Polen.

¹⁵ Siehe analog Urteil C-216/18 LM, ECLI:EU:C:2018:586, Rn. 68; Urteil Agria Polska und andere/Kommission, C-373/17 P, ECLI:EU:C:2018:756, Rn. 87.

¹⁶ Urteil Automec, T-24/90, EU:T:1992:97, Rn. 90.

¹⁷ Urteil des Gerichts vom 16. Mai 2017, Agria Polska und andere/Kommission, T-480/15, ECLI:EU:T:2017:339, Rn. 99.

¹⁸ Urteil Agria Polska und andere/Kommission, C-373/17 P, ECLI:EU:C:2018:756, Rn. 87.

- (26) In Ihren zusätzlichen Stellungnahmen behaupten Sie auch, durch eine Abweisung Ihrer Beschwerde würde die Kommission Artikel 101 und 102 AEUV ihrer Wirksamkeit berauben. Ihrer Ansicht nach wäre dies vor allem wegen der angeblichen Ausschöpfung der nationalen Rechtsmittel der Fall (darunter wegen der mutmaßlich fehlenden direkten Auswirkungen der beiden oben erwähnten Vertragsbestimmungen im polnischen Rechtssystem). Die Kommission erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass die Entscheidung einer nationalen Wettbewerbsbehörde, die keine Beurteilung hinsichtlich eines Verstoßes gegen die Artikel 101 und 102 AEUV enthält, nicht dazu führen kann, dass die Kommission gezwungen ist, eine Untersuchung einzuleiten¹⁹.
- (27) Schließlich haben Sie nicht nachgewiesen, dass das polnische Recht die Ausübung Ihrer Rechte nach den einschlägigen Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unmöglich macht oder übermäßig erschwert. Es muss auch darauf hingewiesen werden, dass die mögliche Weigerung einer nationalen Wettbewerbsbehörde oder der Kommission, eine Untersuchung einzuleiten, die dazu führen kann, dass eine dieser Verwaltungsbehörden das Vorhandensein eines Verstoßes gegen die Wettbewerbsregeln prüft, keine Beschränkung des Rechts der Beschwerdeführer bewirken kann, die nationalen Gerichte mit Klagen zu befassen.²⁰
- (28) In Anbetracht der oben genannten Überlegungen beschließt die Kommission im Rahmen ihres Ermessensspielraums bei der Prioritätensetzung, dass keine ausreichenden Gründe für die Führung einer weiteren Untersuchung der angeblichen Verstöße vorliegen, und weist daher Ihre Beschwerde gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung Nr. 773/2004 ab.

4. VERFAHREN

4.1. Mögliche Rechtsmittel gegen den vorliegenden Beschluss

- (29) Gegen diesen Beschluss kann gemäß Artikel 263 AEUV beim Gericht der Europäischen Union Klage erhoben werden.

4.2. Vertraulichkeit

- (30) Die Kommission behält sich das Recht vor, eine Kopie dieses Beschlusses an den [REDACTED] und/oder [REDACTED] zu übersenden. Darüber hinaus kann die Kommission beschließen, diesen Beschluss oder eine Zusammenfassung auf ihrer Webseite zu veröffentlichen²¹. Sofern Sie der Ansicht sind, dass bestimmte Teile dieses Beschlusses vertrauliche Angaben enthalten, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt dieses Schreibens [REDACTED] (E-Mail: [REDACTED]) hierüber informieren würden. Bitte machen Sie die betreffenden Angaben deutlich kenntlich und geben Sie an, weshalb Sie meinen, dass sie als vertraulich behandelt werden sollten. Sofern sie innerhalb der Frist keine Antwort erhält, wird die Kommission davon ausgehen, dass der Beschluss nach Ihrer Ansicht keine vertraulichen Angaben enthält und auf der Webseite der Kommission

¹⁹ Urteil des Gerichts vom 16. Mai 2017, Agria Polska und andere/Kommission, T- 480/15, ECLI:EU:T:2017:339, Rn. 77 und die dort zitierte Rechtsprechung.

²⁰ Urteil des Gerichts vom 16. Mai 2017, Agria Polska und andere/Kommission, T- 480/15, ECLI:EU:T:2017:339, Rn. 82.

²¹ Siehe Rn. 150 der Bekanntmachung der Kommission über bewährte Vorgehensweisen in Verfahren nach Artikel 101 und 102 des AEUV (ABl. C 308 vom 20.10.2011, S. 6).

veröffentlicht oder an den [REDACTED] und [REDACTED] übersandt werden kann.

- (31) In der veröffentlichten Version des Beschlusses kann Ihre Identität verborgen werden, wenn dies zum Schutz Ihrer legitimen Interessen notwendig ist und Sie dies beantragen.

Für die Kommission

Margrethe VESTAGER
Mitglied der Kommission

BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNG
Für den Generalsekretär

Jordi AYET PUIGARNAU
Direktor der Kanzlei
EUROPÄISCHE KOMMISSION